

Gremium: **Gemeinderat
öffentlich**

Datum: **28.06.2012** **Beginn: 20:00** **Ende: 21:30**

Tagungsort: **im Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesend: 23

Mitglied

ÖVP

Vorsitz

Bürgermeister Schweitzer Johann

Untereschlbach 2

Mitglied

ÖVP

Fraungruber Alois
Ing. Eschböck Rudolf
Mag. Wagner Herbert
Brunner Maria
Kreinöcker Edith
Doppelbauer Othmar
Mag. Eschböck Franz
Kirnbauer-Allerstorfer Michaela
Holzinger Herbert
Hinterberger Harald
Steininger Rudolf

Kleinsteingrub 7
Bergstraße 1
Prattsdorf 1
Hochstraße 11
Obergallsbach 11
Schöffling 3
Steinbruch 22
Oberfreundorf 9
Utenthal 1
Bahnhofstraße 16
Andrichsberg 3

FPÖ

Eichlberger Stefan
Kammerer Gertraud

Rosenstraße 13
Pertmannshub 4

SPÖ

Reinthal Robert
Steininger Herbert
Mitter Manuel
Dittenberger Heidelinde

Kapellenweg 4/8
Birkenstraße 9
Sonnenhang 3
Unterdoppl 6

GRÜ

Kreinecker Willibald
Schulz Ingeborg

Weidenweg 4
Rosenstraße 22

Ersatz

ÖVP

Humer Alfons
Dipl. Ing. Steininger Uwe

Steinbruch 12
Auf der Wies 14

FPÖ

Pichlik Karl

Unterbruck 8/18

Abwesend: 5

Mitglied

ÖVP

Vizebürgermeister Krautgartner Rudolf
Weixelbaumer Karl

Römerweg 4
Sternenweg 1

FPÖ

Geiselmayr Marco
Rieger Karl
Mairinger Michael

Mairing 37
Eferdinger Straße 31
Unterbruck 3

Nicht entschuldigt:

Fachkundige Personen:

Amtsleiter:

Manigatterer Franz

Schriftführer:

Manigatterer Franz

Verständigung

Sie werden höflich zu der am
Donnerstag, 28. Juni 2012 um 20:00 Uhr
im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden
Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

- 1** FP - Fraktion, Mandatsverlust Mittendorfer Johanna - Nachwahl in Reinhalteverband Aschachtal. 000/17 (2401)
- 2** Flächenwidmungsplanänderung - Ing. Rudolf und Dipl.Ing. Maria Eschlböck, Bergstraße 1 - Antrag auf Einleitung des Verfahrens - Beratung und Beschluss. 031/31-68-2012
- 3** Aufhebung Bebauungsplan Nr. 6 - Neumayergründe - Beratung und Beschluss. 031/36 (3201)
- 4** Straßenpolizei; Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister - Aktualisierung der Verordnung - Beratung und Beschluss. 1xx/1-3 (2868)
- 5** Freiwillige Feuerwehr Gallsbach-Dachsberg, Ankauf Kommandobus, Finanzierungsplan - Beratung und Beschluss. 163/8 (3184)
- 6** Schülerausspeisung, Festsetzung der Tarife ab Schuljahr 2012/2013 - Beratung und Beschluss. 232/5 (2057)
- 7** Horttarifordnung, Änderung - Beratung und Beschluss. 250/5 (750)
- 8** Reinhalteverband Eferding; Energiekonzept Photovoltaikanlage , Ausfallbürgschaftsvertrag - Beratung und Beschluss. 851/19 (1159)
- 9** Abwasserbeseitigungsanlage Kanal BA 09 Fertigstellung, Darlehensaufnahme - Beratung und Beschluss. 851/25 (1847)
- 10** Pfarrer KonsR. P. Siegfried Schöndorfer, Ehrung / Auszeichnung anlässlich 70. Geburtstag - Beratung und Beschluss. 062/21 (2568)
- 11** Rechnungsabschluss 2011, Prüfungsbericht BH Eferding - Kenntnisnahme. 900/1 (3069)
- 12** Allfälliges.

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, bitten wir Sie, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes zu benachrichtigen.

Bürgermeister:
Schweitzer Johann

Der Vorsitzende, **Bgm. Johann Schweitzer**, eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **19.06.2012** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde und
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **29.03.2012** lag während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auf und liegt auch noch während der Sitzung zur Einsicht auf.

Gegen diese Verhandlungsschrift können bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen vorgebracht werden.

Tagesordnungspunkt 1: FP - Fraktion, Mandatsverlust Mittendorfer Johanna - Nachwahl in Reinhalteverband Aschachtal.

000/17 (2401)

§§ 23, 33 a Oö. Gemeindeordnung

Bescheid IKD(Gem)-130057/27-2012-Ra vom 23.03.2012

Bgm. Johann Schweitzer:

Frau Johanna Mittendorfer war auf Grund des Wahlergebnisses der letzten Gemeinderatswahl fünftes Ersatzmitglied der FP-Fraktion. Mit 04.06.2010 hat sie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Alkoven begründet.

Mit Schreiben vom 16.02.2012 hat das Marktgemeindeamt Prambachkirchen das Amt der Oö. Landesregierung um Mandatsenthebung gem. § 23 Oö. Gemeindeordnung ersucht.

Mit oa. Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23.03.2012 wurde der Mandatsverlust an Frau Mittendorfer ausgesprochen.

Frau Mittendorfer besetzte folgendes Organ außerhalb der Gemeinde:

Reinhalteverband Aschachtal	Ersatz mit beratender Stimme
-----------------------------	------------------------------

Es liegt ein Wahlvorschlag, unterzeichnet von der absoluten Mehrheit der FP-Fraktion, vor - dieser lautet auf **Stefan Eichlberger**.

Bgm. Johann Schweitzer ersucht um Antragstellung und Durchführung der Fraktionswahl.

Antrag:

GV Stefan Eichlberger stellt den Antrag, über diesen Punkt mit Handzeichen abzustimmen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Fraktionswahl (Handzeichen):

GV Stefan Eichlberger wird einstimmig in den RHV Aschachtal als Ersatz mit beratender Stimme entsendet.

Tagesordnungspunkt 2: Flächenwidmungsplanänderungen - Ing. Rudolf u. Dipl.Ing. Maria Eschlböck, Bergstraße 1 - Antrag auf Einleitung des Verfahrens - Beratung und Beschluss.

031/31-68-2012

Bgm. Johann Schweitzer:

Herr Ing. Rudolf und Frau DI. Maria Eschlböck, Bergstraße 1, haben mit Schreiben vom 5. Juni 2012 folgenden Antrag gestellt:

Mit Schreiben vom 29. Nov. 2011 haben wir verschiedene Flächenwidmungsplanänderungen beantragt. Über diese wurde im zuständigen Infrastrukturausschuss bereits beraten. Da die laufende Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes aller Voraussicht nach noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird und die betriebliche Entwicklung Neubaumaßnahmen erfordert, stellen wir den Antrag, nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplanes ehestmöglich einzuleiten:

- a) Umwidmung der Parz. 4869/3, KG. Gallham, von Grünland in Betriebsbaugebiet.

Diese Widmung ist im örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehen.

- b) *Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 4638, KG. Gallham, im Ausmaß von ca. 5800 m². Für die Aufbereitung und Lagerung von Hackgut für die Beheizung der Betriebsanlage werden Lagerflächen und Lagerhallen benötigt.*

a) Umwidmung der Parz. 4869/3 von Grünland in Betriebsbaugebiet (Änderung Nr. 3/17)

Der Funktionsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept sieht für den gegenständlichen Bereich bereits eine betriebliche Entwicklung mit dem Entwicklungsziel „Betriebsfunktion“ vor. Weiters sind von der Bestandwidmung „BF“ im Westen und Süden aus, Entwicklungspfeile (vorrangige Entwicklungsrichtung) mit „BF“ eingetragen. Außerdem sind alle infrastrukturellen Voraussetzungen für die Baulandschaffung im Nahbereich gegeben. Somit steht die beantragte Umwidmungsfläche sowohl im Einklang mit dem Ziel- und Maßnahmenkatalog als auch mit den Festlegungen des Funktionsplanes zum ÖEK, weshalb das Stellungsverfahren gem. § 33 Abs. 2 OÖ. ROG entfallen und somit das Planungsverfahren erheblich verkürzt werden kann.

Um eine mögliche Weiterführung einer im ÖEK dargestellten Umfahrungsstraße des Ortszentrums entlang der LILO künftig sicherzustellen, ist zusätzlich die Ausweisung eines entsprechend breiten Steifens parallel zur Grundgrenze der LILO mit einer Schutzzone im Bauland „Ff3“ sowohl auf dem Grundstück Nr. 4869/3, als auch auf den Grundstücken Nr. 4869/2 und 4870 vorgesehen.

b) Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 4638 von Grünland in Sondergebiet des Baulandes HG = Aufbereitung und Lagerung von Hackgut (Freilager und Hallen) (Änderung Nr. 3/18; ÖEK Änderung 1.01)

Anders sieht es bei der beantragten Sonderausweisung des Baulandes auf Parz. 4638, KG. Gallham, aus. Von der Familie Eschlböck wurde die Parz. 4638 samt dem landwirtschaftlichen Vierseithof vor einiger Zeit erworben. Die ehemalige Landwirtschaft hat derzeit die Widmung „Grünland, Land- und Forstwirtschaft“. Da die Familie Eschlböck an diesem Standort keine Landwirtschaft betreibt und die beabsichtigte Nutzung dieser Teilfläche ausschließlich der Lagerung von Holz für die Herstellung von Hackgut zur Beheizung der eigenen Fabrikanlage dient, erfordert die beabsichtigte Nutzung eine Umwidmung in eine entsprechende Baulandwidmung, weshalb auch das örtliche Entwicklungskonzept abzuändern ist. Der Hof selbst soll in der Grünlandwidmung verbleiben.

Im Bereich des gegenständlichen Grundstückes befinden sich sämtliche infrastrukturellen Einrichtungen, weshalb die Liegenschaft als voll aufgeschlossen bezeichnet werden kann.

Die Holzlagerung erfolgte bisher auf der Parz. 4869/3, auf welcher nach Umwidmung in B eine Betriebshalle errichtet werden soll und dieser Platz somit nicht mehr zur Verfügung steht.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden erläutert GV Ing. Rudolf Eschlböck sein Vorhaben.

GV Robert Reinthaler: Ist beabsichtigt, ein Gebäude auf dem gegenständlichen Grundstück zu errichten?

GV Ing. Rudolf Eschlböck: Vorerst ist der Bau eines Lagergebäudes nicht geplant.

Antrag:

GR Mag. Franz Eschlböck stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss über die vom Bürgermeister unter

- a) **Umwidmung der Parz. 4869/3 von Grünland in Betriebsbaugebiet – Änderung Nr. 3/17 und**
b) **Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 4638 von Grünland in Sondergebiet des Baulandes HG = Aufbereitung und Lagerung von Hackgut (Freilager und Hallen) – Änderung Nr. 3/18 inklusive Abänderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes – Änderung Nr. 1.01**

vorgetragene und dem Gemeinderat präsentierte Umwidmungen und die Einleitung der Änderungsverfahren zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

GV Ing. Rudolf Eschlböck erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Entwürfe der Änderungspläne sind dieser Niederschrift angeschlossen.

Tagesordnungspunkt 3: Aufhebung Bebauungsplan Nr. 6 - Neumayergründe - Beratung und Beschluss.

031/36 (3201)

Bgm. Johann Schweitzer:

Wie bereits in den letzten Gemeindevorstandssitzungen informiert, soll der vom Gemeinderat am 20. Mai 1977 beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 – Neumayergründe aufgehoben werden. Der Bebauungsplan umfasste insgesamt 10 Parzellen, von denen allerdings nur drei bebaut sind. Das früher im Besitz der Ehegatten Neumayer verbliebene Grundstück Nr. 2113/1 sollte nach diesem Bebauungsplan auf drei Parzellen aufgeteilt werden. Dieses Grundstück wurde von Frau Neumayer an zwei verschiedene Personen vererbt, sodass eine Aufteilung auf 2 Parzellen erfolgte, was auch sinnvoll war. Der Bebauungsplan sah Grundabtretungen für die Aufschließungsstraßen an drei Seiten vor, wogegen sich die Grunderben vehement sträubten. Letztlich beharrte der damalige Bürgermeister Tauber auf die notwendigen ost- und westseitigen Grundabtretungen. Als Kompromiss wurde auf eine Grundabtretung an der Südseite verzichtet, sodass die Zufahrtstraße dort nur eine Breite von ca. 4,6 m aufweist. Die tatsächliche Ausbaubreite der Straße beträgt allerdings nur 3,20 m.

Sollte das südlich gelegene Grundstück in Zukunft einmal bebaut werden, müsste dann von den betreffenden Grundeigentümern eine entsprechende Abtretung erfolgen.

Derzeit wird keine Notwendigkeit an einer breiteren Straße gesehen. Allfällige Einzäunungen müssen allerdings einen entsprechenden Abstand zum Straßengrund aufweisen.

Nunmehr soll das südlich gelegene Grundstück Nr. 2113/5 mit einem modernen Wohnhaus mit Flachdach bebaut werden. Diese Planungsvariante liegt jedoch außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Möglichkeiten, weshalb ersucht wurde, den 35 Jahre alten und letzten rechtsgültigen Bebauungsplan in unserer Gemeinde aufzuheben.

Von unserem Ortsplaner DI. Mario Hayder wurde die beabsichtigte Auflassung des Bebauungsplanes zusammenfassend wie folgt beurteilt:

Eine Auflassung des Bebauungsplanes Nr. 6 wird im Hinblick auf die Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung und Schutz der Interessen Dritter (Nachbarn) grundsätzlich nicht empfohlen. Vielmehr sollte im Interesse der baulichen Ordnung eine Überarbeitung des BBPL erfolgen, welche die erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude sowie das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festlegt, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung (ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne, Erfordernisse des Umweltschutzes) vermieden und eine zeitgemäße Architektur ermöglicht wird. Sollte dennoch an der beabsichtigten Auflassung des Bebauungsplanes festgehalten werden, so ist jedenfalls – und noch vor der Auflassung – eine durchgehende Breite des Blumenweges mit 6,5 m gemäß den Vorgaben des noch rechtswirksamen BBPL durch Grundabtretung sicher zu stellen. Dies könnte auch durch eine teilweise Rücknahme des öffentlichen Gutes im Bereich der Parz. Nr. 2114 (tw. Flächenausgleich), wo derzeit eine Breite von über 7 m gegeben ist, erfolgen.

Zu den Ausführungen des Ortsplaners ist festzuhalten, dass in diesem Bereich seit ca. 30 Jahren keine neuen Häuser mehr errichtet wurden und die bestehenden Besitzverhältnisse der Grundstücke bedauerlicherweise in nächster Zukunft nur einzelne Bautätigkeiten erwarten lassen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Baubehörde auch ohne Grundlage von Bebauungsplänen ausreichende Möglichkeiten hat, eine geordnete Bebauung sicherzustellen.

Die Grundabtretung an der westlichen Grundgrenze erfolgte lt. Bebauungsplan. An der Ostseite sah der Bebauungsplan eine Straßenbreite von 5 m vor. Hier wurde vom damaligen Bürgermeister Tauber eine Straßenbreite in Verlängerung der bestehenden Siedlungsstraße gefordert, welche nunmehr 5,70 m aufweist. Dafür wurde auf die Grundabtretung im Süden verzichtet, weil die Ansicht vertreten wurde, dass im Falle einer Parzellierung auf der gegenüberliegenden Seite (Hofer-Grundstück) die notwendige Grundabtretung eingefordert werden kann. Diesbezüglich fand kürzlich auch ein Gespräch mit Herrn Hofer Johann statt.

In nächster Zukunft ist keinesfalls daran gedacht, einen Ausbau der Straße vorzunehmen.

Alle betroffenen Haus- bzw. Grundbesitzer wurden über die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes informiert und es liegen von allen Eigentümern die Zustimmungserklärungen vor.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes widerspricht weder den Planungszielen der Gemeinde, noch werden Interessen Dritter verletzt, sodass keine Gründe gegen eine Aufhebung durch den Gemeinderat bestehen.

Planunterlagen siehe Beilage!

Der **Vorsitzende** erläutert anhand eines Planes die Situation.

Antrag:

GV Ing. Eschböck Rudolf: Es ist erfreulich, dass auf dem gegenständlichen Grundstück ein Wohnhaus errichtet werden soll und ein Zuzug aus der Nachbargemeinde erfolgen wird. **Er stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6 – Neumayer Gründe, beschließen.**

GV Robert Reinthaler: Sind die Grundabtretungen beim gegenständlichen Grundstück damals vollzogen worden?

Bgm. Johann Schweitzer: Ja, jedoch ist die Siedlungsstraße nicht in vollem Umfang ausgebaut.

GV Alois Fraungruber: Der Bebauungsplan stellt ein enges Korsett für den Bauherrn dar. Es ist zu begrüßen, dass dieser aufgehoben wird, um eine Bauausführung in zeitgemäßer Architektur zu ermöglichen.

GR Willibald Kreinecker: Auch seine Fraktion tritt für die Aufhebung des Bebauungsplans ein. Die vorherrschende Engstelle beim Blumenweg sieht er eher positiv, da sie zur Verkehrsberuhigung bzw. –sicherheit beiträgt.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Tagesordnungspunkt 4: Straßenpolizei; Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister - Aktualisierung der Verordnung - Beratung und Beschluss.

Kaufpreis, Anmeldung	24.000
Bedeckung:	
Rückforderung NoVA, CO ₂ - Malus	4.000
Feuerwehrreferat	2.000
Landesfeuerwehrverband	2.000
Eigenleistung Feuerwehr (cash)	10.000
Förderung im Rahmen des 15 € - Erlasses *)	6.000
Summe	24.000

Der Gemeindevorstand hat in seiner letzten Sitzung dem Ankauf des Fahrzeuges, vorbehaltlich einer Geldleistung von € 10.000,- und der Kostentragung für die Umrüstung in ein Feuerwehrfahrzeug seitens der Feuerwehr, zugestimmt.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, IKD(Gem)-311057/372-2012-Kep, heute eingelangt, wird mitgeteilt, dass die Restfinanzierung durch eine Förderung im Rahmen des 15 € - Erlasses (freiwillige Leistungen ohne Sachzwang) genehmigt wird. Bedarfszuweisungsmittel für Kommandofahrzeuge werden grundsätzlich nicht gewährt, daher **entfällt auch die Beschlussfassung eines Finanzierungsplans durch den Gemeinderat.**

Bgm. Johann Schweitzer führt weiters aus, dass die Marktgemeinde Prambachkirchen die Subventionsmöglichkeiten im Rahmen des 15 € - Erlasses bisher nicht ausgeschöpft hat. Auf Grund der angespannten Finanzsituation wird er weiterhin sparsam mit Subventionen umgehen, um für derart wichtige Projekte, wie in diesem Fall der Kommandobus, Finanzmittel bereitstellen zu können. Dabei kann es auch zu einer Ausreizung der Finanzen im Rahmen des 15 € - Erlasses kommen.

GV Robert Reinthaler: Die Anschaffung des gegenständlichen Busses ist notwendig. Was die Subventionen im Rahmen des 15 € - Erlasses betrifft, so geht er davon aus, dass diese Ausgaben weiterhin in den entsprechenden Gremien beschlossen werden.

Bgm. Johann Schweitzer: Die Subventionen werden weiterhin, so wie bisher, einer Beschlussfassung im vorgesehenen Gremium unterzogen.

GR Willibald Kreinecker: Die „GRÜNEN“ sind im Gemeindevorstand nicht vertreten, weshalb er um entsprechende Informationen ersucht.

*) Erläuterung zum „15 € - Erlass“:

Erlass Gem-310001/1159-2005-SI/Dr vom 10. November 2005. Dieser enthält detaillierte Angaben, in welcher die Aufsichtsbehörde zu den Ermessensausgaben, speziell zu den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang, Stellung nimmt.

...Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang müssen im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit vertretbar sein. Die Aufsichtsbehörde vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass bei den freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang bis zu einer Höhe von max. 15 € je Einwohner – bezogen auf die letzte Gemeinderatswahl – diesen Gebarungsgrundsätzen entsprechen.

...EU-Konformität: Förderungen fallen unter die „de-minimis-Regel“, wenn sie € 100.000,- auf drei Jahre nicht übersteigen.

Rahmen Marktgemeinde Prambachkirchen: Einwohner Gemeinderatswahl 2009 inkl. Nebenwohnsitze 3.026 x € 15 = € 45.390,-.

Tagesordnungspunkt 6: Schülerauspeisung, Festsetzung der Tarife ab Schuljahr 2012/2013 - Beratung und Beschluss.

232/5 (2057)

Bgm. Johann Schweitzer:

Der Sozialausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Mai 2012 mit dieser Angelegenheit eingehend

befasst und schlägt vor, die Tarife mit 1. August 2012 um jeweils € 0,10 zu erhöhen.
Vorschlag:

Kindergartenkinder	2,50
Schüler	2,90
Erwachsene	4,30

FJ	EINNAHMEN		AUSGABEN	ABGANG		Anzahl Portionen	Abgang je Portion		Tarife (keine Mwst.)			
	Einnahmen lfd. Betrieb (ohne Abgangsd. andere Gde.)	Gesamteinnahmen (mit Abgangsdeckung) *RA*	GESAMT-AUSGABEN *RA*	Abgang lfd. Betrieb (ohne Abgangsd.)	Abgang mit Abgangsdeckung andere Gde. *RA*		Abgang je Portion lfd. Betrieb (ohne Abgangsdeckung)	Abgang je Portion (mit Abgangsdeckung) *RA*	gültig ab	Kindergartenkinder	Schüler	Erwachsene
2002	44.645,91	48.977,24	55.248,02	-10.602,11	-6.270,78	27.948	-0,38	-0,22				
2003	51.786,37	55.983,95	60.457,70	-8.671,33	-4.473,75	29.573	-0,29	-0,15				
2004	52.097,29	55.874,89	64.776,83	-12.679,54	-8.901,94	28.749	-0,44	-0,31				
2005	46.624,25	51.468,13	56.284,08	-9.659,83	-4.815,95	23.682	-0,41	-0,20				
2006	44.250,75	48.182,06	57.038,48	-12.787,73	-8.856,42	19.810	-0,65	-0,45	ab 1. März	1,90	2,20	3,40
2007	35.961,50	40.968,74	52.556,93	-16.595,43	-11.588,19	15.016	-1,11	-0,77	ab 1. Sept.	2,00	2,40	3,70
2008	42.820,40	50.670,48	58.636,89	-15.816,49	-7.966,41	17.122	-0,92	-0,47				
2009	50.084,40	57.616,22	63.394,08	-13.309,68	-5.777,86	19.538	-0,68	-0,30	ab Ende Sept.	2,20	2,60	3,90
2010	57.818,30	63.697,84	69.795,66	-11.977,36	-6.097,82	21.388	-0,56	-0,29	ab Ende Sept.	2,30	2,70	4,10
2011	60.090,30	64.298,56	73.340,44	-13.250,14	-9.041,88	21.553	-0,61	-0,42	ab 16. August	2,40	2,80	4,20
VA 2012	58.000,00	62.500,00	80.400,00	-22.400,00	-17.900,00	21.300	-1,05	-0,84				

Stabilitätsgesetz 2012 (Steuersparpaket) :

Am 31. März 2012 wurde das Stabilitätsgesetz 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Dieses sieht massive Änderungen bei der Besteuerung von Körperschaften öffentlichen Rechts vor. So gibt es auch Änderungen in der Verwaltungspraxis bei der „Liebhabereibeurteilung“. Nachhaltige privatwirtschaftliche Tätigkeiten von Gemeinden, bei denen Einnahmen über der Bagatellgrenze von € 2.900,- netto jährlich erzielt werden, sind entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis ab 1. April 2012 zwingend steuerpflichtig.

Bis dato wurde die Schülerspeisung der Marktgemeinde Prambachkirchen dem nicht steuerbaren Bereich zugeordnet (Hoheitsverwaltung). Auf Grund des Stabilitätsgesetzes 2012 wurde eine Anfrage bei Leitner-Leitner betreffend unserer Schülerspeisung gestellt. Oö. Gemeindebund / Leitner-Leitner haben in Beantwortung unserer Anfrage informiert, dass das Essen für Schüler weiterhin USt-frei ist, jedoch für Kindergartenkinder und Lehrer 10% USt zu verrechnen ist. Im Gegenzug kann die Vorsteuer aus den Eingangsrechnungen geltend gemacht werden.

Die Aufteilung der Einnahmen Schüler zu Erwachsene/Kindergartenkinder beträgt rund 75 % zu 25 %. 2012 ist überschlagsmäßig mit Mehrausgaben von ca. € 500,- (Differenz USt – VSt) zu rechnen.

Der **Vorsitzende** führt weiters aus, dass der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung Frau Doris Reitstätter als Hilfsköchin mit Beginn Kochsaison 2012/2013 eingestellt hat.

Antrag:

GV Alois Fraungruber: Erhöhungen sind nie populär, dennoch besteht eine Verpflichtung, eine gewisse Kostendeckung zu erreichen. **Er stellt daher den Antrag, die Tarifierung mit 1. August 2012, so wie vorgetragen, Kindergartenkinder € 2,50, Schüler € 2,90 und Erwachsene € 4,30, zu beschließen.**

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Tagesordnungspunkt 7: Horttarifordnung, Änderung - Beratung und Beschluss.

250/5 (750)

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Marktgemeinde Prambachkirchen betreibt einen Schülerhort. Derzeit werden 30 Kinder im Hort betreut.

Gemäß § 14 der Oö. Elternbeitragsverordnung haben die Rechtsträger in einer Tarifordnung unter anderem die Höchst- und Mindestbeiträge der Eltern zu regeln. § 7 der Oö. Elternbeitragsverordnung sowie § 2 (7) der Tarifordnung für den Schülerhort der Marktgemeinde Prambachkirchen enthalten die Regelung betreffend die Indexanpassung des Elternbeitrages. Demnach ist erstmals mit dem Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013 eine Anpassung erforderlich.

Die Tarifordnung für den Schülerhort Prambachkirchen wurde letztmalig in der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2011 angepasst.

Beitrag	Tarif bisher	Tarif neu Indexanpassung	Vorschlag für Gemeinderatsbeschluss
Mindestbeitrag - § 3	€ 38,0	€ 39,0	€ 39,0
Höchstbeitrag *)	€ 160,0	mindestens € 137,0	€ 160,0

*) Höchstbeitrag:

Der Schülerhort in Prambachkirchen hat mehr als 25 Stunden pro Woche geöffnet, weshalb mindestens 4 % des Familieneinkommens als Elternbeitrag einzuheben sind. In der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2011 wurde als Basis für den Höchstbeitrag ein Familieneinkommen von € 4.000,- zugrunde gelegt.

$€ 4.000,- \times 4 \% = € 160,-$.

Es wird vorgeschlagen, diesen Höchstbeitrag zu belassen.

Antrag:

GV Michaela Kirnbauer-Allerstorfer: Die Anhebung des Mindestbeitrages von € 38,- auf € 39,- ist verschmerzbar. Der Höchstbeitrag mit € 160,- liegt über der von der Landesregierung geforderten Mindesthöhe von € 137,- - dieser sollte daher belassen werden. **Sie stellt den Antrag, in der vorliegenden Tarifordnung für den Schülerhort von Prambachkirchen den Mindestbeitrag auf € 39,- mit Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013 anzuheben.**

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Entwurf der neuen Elternbeitragsverordnung siehe Anhang!

Tagesordnungspunkt 8: Reinhaltverband Eferding; Energiekonzept Photovoltaikanlage, Ausfallbürgschaftsvertrag - Beratung und Beschluss.

851/19 (1159)

Bgm. Johann Schweitzer:

Die Abwässer der Ortschaften Ober-, Mitter-, Untergallsbach, Hundswies und Weinberg werden über die Verbandsanlage des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding abgeleitet. Eine entsprechende Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am 18.11.2008 beschlossen.

Für den Bauabschnitt 61 Verbandskläranlage – Energiekonzept – Photovoltaikanlage, wurde seitens des Reinhaltverbandes Großraum Eferding ein Darlehen in maximaler Höhe von € 70.000,- ausgeschrieben. Als Billigstbieter wurde die Sparkasse Eferding ermittelt.

Der RHV Eferding hat der Marktgemeinde Prambachkirchen einen Ausfallbürgschaftsvertrag mit einem Anteil von 0,70 %, das sind € 490,-, übermittelt.

Die Marktgemeinde Prambachkirchen ist formell kein Mitglied des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding. Die Übernahme eines Haftungsanteiles ist grundsätzlich aber nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. In der am 18.11.2009 beschlossenen Vereinbarung ist unter Punkt 7.4 eine allfällige Kosten(mit)tragung durch die Gemeinde verankert. Ein Ausschluss von einer Haftungsübernahme ist in der Vereinbarung nicht enthalten.

Auf Grund der langen Vertragsdauer (30 Jahre) und der damit verbundenen „defakto-Mitgliedschaft“ kann auf freiwilliger Basis ein Haftungsanteil übernommen werden.

Der Anteil (0,70%) basiert auf der Anzahl der eingeleiteten Bedarfseinheiten (Einwohnergleichwerte) von Prambachkirchen.

Mit Gemeindeordnungsnovelle 2012, in Kraft mit 1. April 2012, sind nun auch Haftungen der Gemeinden für Darlehen, die von Wasserverbänden und Wassergenossenschaften aufgenommen werden, genehmigungspflichtig, wenn der Gesamtstand an Haftungen $\frac{1}{4}$ der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt – dies ist bei uns der Fall.

Ausfallbürgschaftsvertrag – siehe Anhang!

Bgm. Johann Schweitzer informiert weiters, dass auch der RHV Aschachtal ebenfalls die Errichtung einer Photovoltaikanlage plant.

Antrag:

GR Herbert Holzinger stellt den Antrag, den vorliegenden Ausfallbürgschaftsvertrag bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen für ein Darlehen in der Höhe von € 70.000,- mit einem Haftungsanteil von 0,70 %, vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, zu beschließen.

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Tagesordnungspunkt 9: Abwasserbeseitigungsanlage Kanal BA 09 Fertigstellung, Darlehensaufnahme - Beratung und Beschluss.

851/25 (1847)

Bgm. Johann Schweitzer:

2008 wurde mit den Bauarbeiten für den vorläufig letzten Kanalbauabschnitt 09 begonnen. Mit diesem Bauabschnitt sollte das Kanalnetz in Prambachkirchen seinen Endausbau erreichen. Die verbleibenden, nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaften, haben selbst für eine dem Gesetz entsprechende Entsorgung der Abwässer (Abwasserentsorgungsgesetz 2001) zu sorgen. Zum Beispiel besteht die Möglichkeit, den „rollenden Kanal“ in Anspruch nehmen. Der Anschlussgrad wird Ende 2012 ca. 85 % betragen.

Im Zuge des Bauabschnittes 09 plangemäß erschlossene Ortschaften:

Ober-, Mitter-, Untergallsbach, Hundswies, Weinberg, Reith, Oberfreundorf, Oberdoppl, Gallham (Rest), Uttenthal (Rest), Baumgarten, Langstögen, Stallberg, Untereschlbach.

Im Zuge des Bauabschnittes 09 zusätzlich erschlossene Ortschaften, Siedlungsgebietserweiterungen, Großreparaturen:

Sallmannsberg, Kleinsteingrub (Rest), Taubing, Andrichsberg (Schweitzer) sowie Reparatur (Erneuerung) der Druckleitung Unterbruck und Kanalverlegung Siedlungsstraße „Am Berg“ und „Fasanweg“.

Bei der Entsorgung der Abwässer mittels „rollendem Kanal“ obliegt der Gemeinde die Abwicklung und Finanzierung. Der Benützer hat im Gegenzug die Mindestanschlussgebühr und die Kanalbenützungsgebühren, ebenso wie an den Kanal angeschlossene Liegenschaftseigentümer, zu leisten. Auf Grund der hohen Kosten des rollenden Kanals kommt diese Art der Entsorgung langfristig teurer als die Entsorgung über das öffentliche Kanalnetz. Deshalb war es sinnvoll, die Erweiterungen im Zuge des letzten Bauabschnittes durchzuführen, zumal wenigstens auch die Sockelförderung des Bundes lukriert werden kann.

Die Erweiterungen wurden vom Gemeinderat beschlossen und es wurde auch auf das Erfordernis einer weiteren Darlehensaufnahme zur Finanzierung hingewiesen.

Der ursprüngliche Finanzierungsplan lautet auf € 2.650.000,-.

Inklusive sämtlicher Zusätze und Kostenerhöhungen (zB. Gusspfahlgründung Gallsbach) ist mit Kosten von ca. € 3.910.000,- zu rechnen.

Gesamtsicht außerordentliches Vorhaben 851 Abwasserbeseitigungsanlage:

aktueller Saldo lt. Buchhaltung	- 232.000
Rest Kosten 2012	- 318.000
Zwischensumme	- 550.000
Anschlussgebühren 2012, Anfang 2013	+ 90.000
zu bedecken	- 460.000

Der Finanzierungsplan des Landes Oö. stammt aus dem Jahr 2008 und basiert auf die ursprünglich veranschlagten Baukosten von € 2.650.000,- . Dieser sieht wie folgt aus:

Anschlussgebühren	17,32 %
Eigenmittel	10,00 %
Landesförderung	4,68 %
mit Finanzierungszuschüssen (= Zuschüsse KPC) auszufinanzierender Anteil	68,00 %
	100,00 %

Auf Grund dieses derzeit noch gültigen Finanzierungsplanes sind noch ca. € 40.000,- an Landesförderung ausständig, die sich nach Erstellung eines neuen Plans, den es allerdings erst nach Endabrechnung des BA 09 gibt, entsprechend dem Prozentanteil noch erhöhen wird.

Bisher wurden für den BA 09 € 2.300.000,- an Darlehen aufgenommen. Um die noch anfallenden Kosten zu bedecken bzw. um die Finanzierungslücke bis zum Einlangen der Fördermittel überbrücken zu können, wurde ein Darlehen in der Höhe von € 500.000,- ausgeschrieben. Die Zuzählung erfolgt nach Erfordernis.

Zur Anbotslegung wurden die Raiffeisenbank und Sparkasse Prambachkirchen sowie die Volks- und Oberbank Eferding eingeladen. Mit Anruf vom 16.05.2012 hat die Oberbank Eferding die Anbotslegung dankend abgelehnt. Auf Grund der Aufforderung der Aufsichtsbehörde (Prüfungsbericht Voranschlag 2012), die Wirtschaftlichkeit der Verlängerung der Laufzeiten von Siedlungswasserdarlehen auf 33 Jahre zu prüfen, wurde das gegenständliche Darlehen in zwei Varianten, 25 und 33 Jahre Laufzeit, ausgeschrieben.

Die Anbotsöffnung fand im Zuge der letzten Gemeindevorstandssitzung statt.

Angebotsspiegel:

ABA BA 09, € 500.000,- Laufzeit 25 Jahre			
	RB Prbk.	SPK Prbk.	VB Eferding
6-Monats-Euribor (Indikator Durchschnitt 1. Quartal 2012, kaufm. gerundet auf 3 Stellen)	1,337	1,338	1,340
+ Aufschlag / - Abschlag	+ 0,790	+ 0,950	+0,830
Zinssatz aus heutiger Sicht	2,127	2,288	2,170
FIX – Zinssatz	---	---	---

ABA BA 09, € 500.000,- Laufzeit 33 Jahre			
	RB Prbk.	SPK Prbk.	VB Eferding
6-Monats-Euribor (Indikator Durchschnitt 1. Quartal 2012, kaufm. gerundet auf 3 Stellen)	1,337	1,338	1,340
+ Aufschlag / - Abschlag	+ 0,810	+ 0,990	+ 0,830
Zinssatz aus heutiger Sicht	2,147	2,328	2,170
FIX – Zinssatz	---	---	---

Die Angebote der Raiffeisenbank Prambachkirchen sind bei beiden Varianten am günstigsten.

Vergleich Kosten Laufzeit 25 bzw. 33 Jahre:

It. Angebot Raiffeisenbank Prbk. - Ratenplan	Laufzeit 25 Jahre	Laufzeit 33 Jahre	Differenz	Anmerkung
Zuschlag EURIBOR / Zinssatz aus heutiger Sicht	+ 0,790 % = 2,127 %	+ 0,810 % = 2,147 %	+ 0,020 %	
jährliche Pauschalrate	25.981	21.322	4.659	jährliche „Einsparung“
Zinsbelastung gesamt	154.940	209.075	54.135	Mehrkosten Darlehen

Eine telefonische Anfrage beim Amt der Oö. Landesregierung (Direktion für Inneres und Kommunales) vom 25. Juni 2012, betreffend die Wirtschaftlichkeit der Laufzeit in gegenständlichem Fall hat ergeben, dass die Variante mit 33 Jahren zu verwenden ist.

GR Willibald Kreinecker: Wäre es eventuell möglich, in den Darlehensvertrag die Option einer Laufzeitverkürzung oder einer vorzeitigen Rückzahlung aufzunehmen?

Bgm. Johann Schweitzer: Das ist Verhandlungssache. Auch ihm gefallen die 33 Jahre Laufzeit nicht, jedoch gibt es eine Aufforderung der Aufsichtsbehörde.

AL Franz Manigatterer: Sollte die Gemeinde später Änderungen in den Konditionen oder sonstigen Vertragspunkten wünschen, ist dies zu verhandeln. Eine Kündigung des Darlehensvertrages ist beiden Vertragspartnern möglich.

Antrag:

GR Maria Brunner: Wie der Bürgermeister geschildert hat, ist zur Finanzierung des Bauabschnitts 09 die Aufnahme eines Darlehens erforderlich. **Sie stellt daher den Antrag, das Darlehen beim Bestbieter, der Raiffeisenbank Prambachkirchen, aufzunehmen.**

GV Robert Reinthaler: Grundsätzlich kann man mit dem Bauabschnitt 09 inklusive der Erweiterungen zufrieden sein. Bestbieter für das Darlehen ist die RB Prambachkirchen und somit sollte das von ihr aufgenommen werden. Allerdings ist er nicht damit einverstanden, die Laufzeit auf 33 Jahre auszu dehnen.

GR Willibald Kreinecker: Eine Steigerung von € 2,6 Mill auf € 3,9 Mill bei diesem Vorhaben ist doch sehr massiv.

Bgm. Johann Schweitzer / GV Robert Reinthaler: Wie schon gesagt, handelt es sich um sinnvolle Investitionen, dadurch ist Prambachkirchen im Bereich Abwasserbeseitigung praktisch fertig ausge baut.

Es folgt eine Diskussion über die Laufzeit des Darlehens mit der übereinstimmenden Feststellung, dass die Entscheidung über die Laufzeit die Landesregierung treffen sollte.

Abstimmung (Handzeichen):

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Darlehen in der Höhe von € 500.000,- beim Bestbieter, der RB Prambachkirchen, zu den angebotenen Konditionen, aufzunehmen. Als Laufzeit wird jene festgesetzt, welche die Aufsichtsbehörde schriftlich anordnet.

Tagesordnungspunkt 10: Pfarrer KonsR. P. Siegfried Schöndorfer, Ehrung / Auszeichnung anlässlich 70. Geburtstag - Beratung und Beschluss.

062/21 (2568)

Bgm. Johann Schweitzer:

Pfarrer Siegfried Schöndorfer feiert im Juli seinen 70. Geburtstag.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat in seiner Sitzung vom 11. November 1986 die Satzung für die Verleihung der Ehrenplakette beschlossen.

Demnach kann der Gemeinderat an Personen, die sich um die Marktgemeinde Prambachkirchen oder um die Gemeinden im Allgemeinen verdient gemacht haben, die „*Ehrenplakette der Marktgemeinde Prambachkirchen*“ verleihen. Die Ehrenplakette wird vom Gemeinderat über Vorschlag des Gemeindevorstandes oder Kulturausschusses verliehen. Die Verleihung der Ehrenplakette ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden. Zusätzlich erhält der Ausgezeichnete eine Anstecknadel.

Gemäß der Satzung erfolgt die Übergabe der Ehrenplakette in einer feierlichen Form im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates. In diesem Fall sollte die Überreichung im Rahmen des Pfarrfestes erfolgen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner letzten Sitzung übereinstimmend für die Verleihung einer Ehrung an Herrn Pfarrer P. Siegfried Schöndorfer ausgesprochen.

Antrag:

GR Rudolf Steininger: Pfarrer P. Siegfried Schöndorfer hat sich diese Auszeichnung verdient. **Er stellt den Antrag, ihm die „Ehrenplakette der Marktgemeinde Prambachkirchen“ zu verleihen. Die Verleihung soll im Rahmen des Pfarrfestes stattfinden.**

Abstimmung (Handzeichen):

Einstimmiger Beschluss im Sinne der Antragstellung.

Bgm. Johann Schweitzer lädt den Gemeinderat zur Teilnahme beim Pfarrfest am 08. Juli ein.

Tagesordnungspunkt 11: Rechnungsabschluss 2011, Prüfungsbericht BH Eferding - Kenntnisnahme.

900/1 (3069)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prambachkirchen hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 den Rechnungsabschluss 2011 beschlossen. Dieser wurde von der Bezirkshauptmannschaft Eferding im Sinne der Bestimmungen des § 99 (2) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hierfür geltenden Vorschriften entspricht. Der Prüfungsbericht ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfungsbericht wurde im Intranet, Raum Gemeinderat, zum Download bereitgestellt.

Der vorliegende Prüfungsbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt 12: Allfälliges.

a) Energiegenossenschaft „eGen“ zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen

Bgm. Schweitzer: In der Bürgermeisterkonferenz am 20. Juni hat der REGEF über die Gründung einer „Energiegenossenschaft Eferding eGen“ zur Finanzierung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen berichtet. Die Möglichkeit des rechtlichen Rahmens einer Genossenschaft hat sich erst in den letzten Wochen als praktikabler Weg herausgestellt, weshalb eine entsprechende Beschlussfassung in der Bürgermeisterkonferenz erfolgte.

Über diese Sache sollte in der nächsten Gemeinderatssitzung beraten und ein Beschluss gefasst werden.

b) Beachvolleyballplatz:

Bgm. Johann Schweitzer: Am 16. Juli soll mit dem Bau des Beachvolleyballplatzes in Eigenregie begonnen werden. Das erforderliche Baumaterial wird nach Einholung von Angeboten von der Fa. Ploier + Hörmann angekauft. Ein Prambachkirchner Mitarbeiter dieser Firma, Ing. Nino Steininger, wird uns beim Bau der Anlage mit Rat und Tat beiseite stehen.

c) Gewerbepark West - Verkehrsanbindung

Bgm. Johann Schweitzer: Die nächste Besprechung in dieser Sache mit Vertretern des Landes und der Fa. Stern & Hafferl findet am 9. Juli 2012 statt.

d) Internet – Ausbau Glasfasernetz

Bgm. Johann Schweitzer: Nach intensiven Bemühungen ist es gelungen, den Ausbau des Glasfasernetzes in Prambachkirchen voranzutreiben. Laut Telekom Austria ist Prambachkirchen eine der wenigen ländlichen Gemeinden, in der ein derart großzügiger Ausbau vorgesehen ist. Noch heuer soll mit den Bauarbeiten begonnen werden.

e) Wasserversorgung: DMS (Dimethylsulfamid)

Bgm. Schweitzer berichtet über den DMS-Eintrag im Trinkwasser.

Nach der erstmaligen Feststellung der Grenzwertüberschreitung im Februar 2011 konnte der Grenzwert durch Zumischung aus dem Anlageteil Gschnarret unterschritten werden, jedoch gab es auch fallweise Überschreitungen. Da mittelfristig eine dauerhafte Unterschreitung nicht gewährleistet ist, wurden die Wasserbezieher im Mai 2012 entsprechend den Vorgaben der Trinkwasser-

verordnung über diese Sache informiert. Inzwischen hat auch ein Lokalausweis im Beisein von Vertretern des Landes stattgefunden. Ein Antrag um Ausnahmegenehmigung wurde beim Amt der Oö. Landesregierung eingereicht.

GR Willibald Kreinecker: Es gibt eine gesetzliche Informationspflicht. Seiner Meinung nach ist eine Information beinahe 1 ½ Jahre nach der erstmaligen Feststellung reichlich spät. Es handelt sich zwar nicht um einen hochproblematischen Wert, aber es sollte auch nicht beschwichtigt werden. Er vermisst eine Diskussion im Umweltausschuss – gerade diese Sache ist für diesen prädestiniert.

Bgm. Johann Schweitzer: In der Verbandsversammlung des Wasserverbandes wurde schon voriges Jahr darüber gesprochen. Seitens des Wasserverbandes wurden alle notwendigen Schritte zur Einhaltung des Grenzwertes unverzüglich unternommen. Es wurde auch schon sehr viel Geld in dieser Sache investiert. Da DMS nicht giftig ist, wollte man das ganze nicht dramatisieren, weshalb auch noch keine Behandlung im Umweltausschuss erfolgte.

GR Mag. Herbert Wagner stimmt der Aussage von GR Kreinecker betreffend die Behandlung dieser Sache im Umweltausschuss zu.

f) Fahrradveranstaltung „Alles Rad“

GR Willibald Kreinecker: Die Veranstaltung der GRÜNEN „Alles Rad“ Anfang Juni war sehr gut besucht.

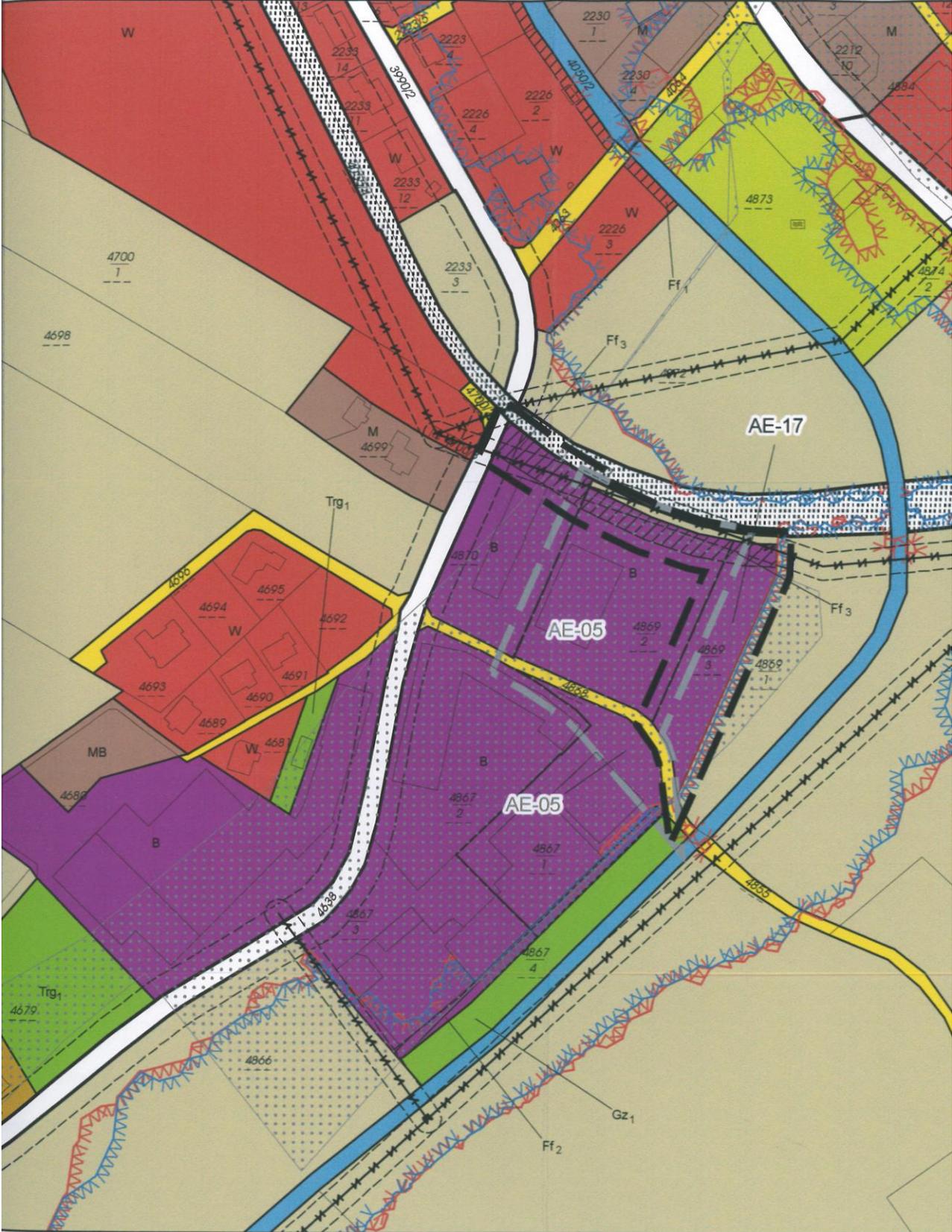
g) Zuhörer Gemeinderatssitzung

GV Alois Fraungruber findet es positiv, dass auch wieder einmal Zuhörer bei dieser Gemeinderatssitzung anwesend sind.

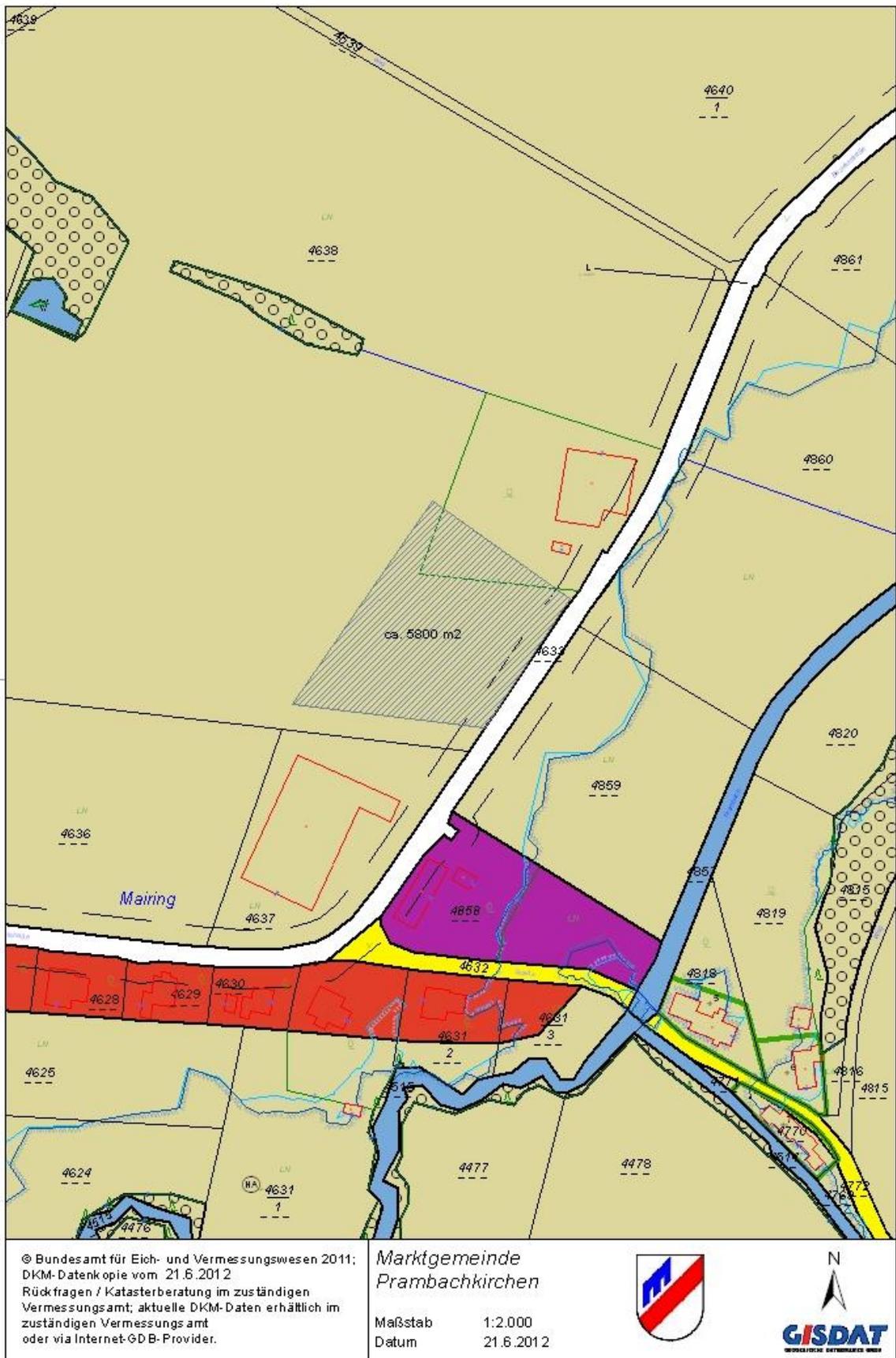
h) Urlaubswünsche

Bgm. Johann Schweitzer bedankt sich für die Sitzungsteilnahme, wünscht allen einen erholsamen Urlaub und schließt um 21:30 Uhr die Sitzung.

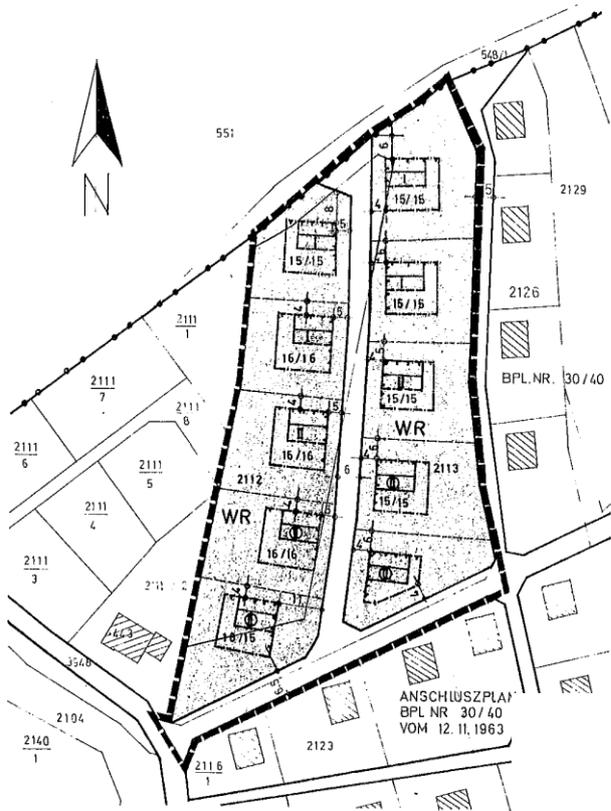
Beilage TOP 2:



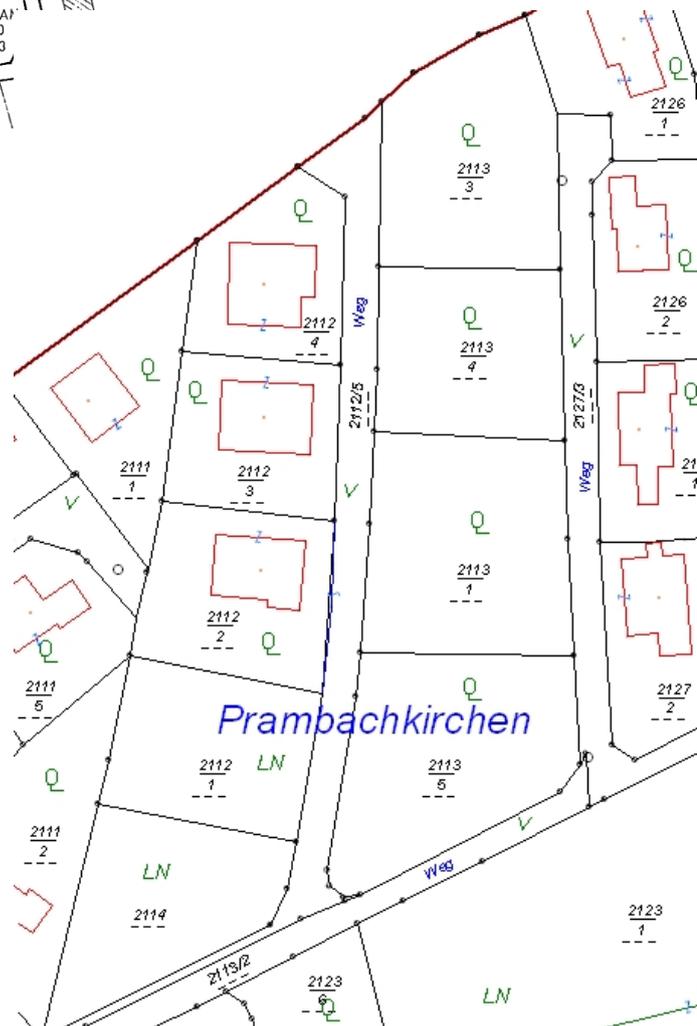
Beilage TOP 2:



Beilage TOP 3:



Auszug aus
Katastermappe



mit 30. August 1981
Bundesministerium
für Bauten und
Technik
Zl. 320.132/2-1/4/1981



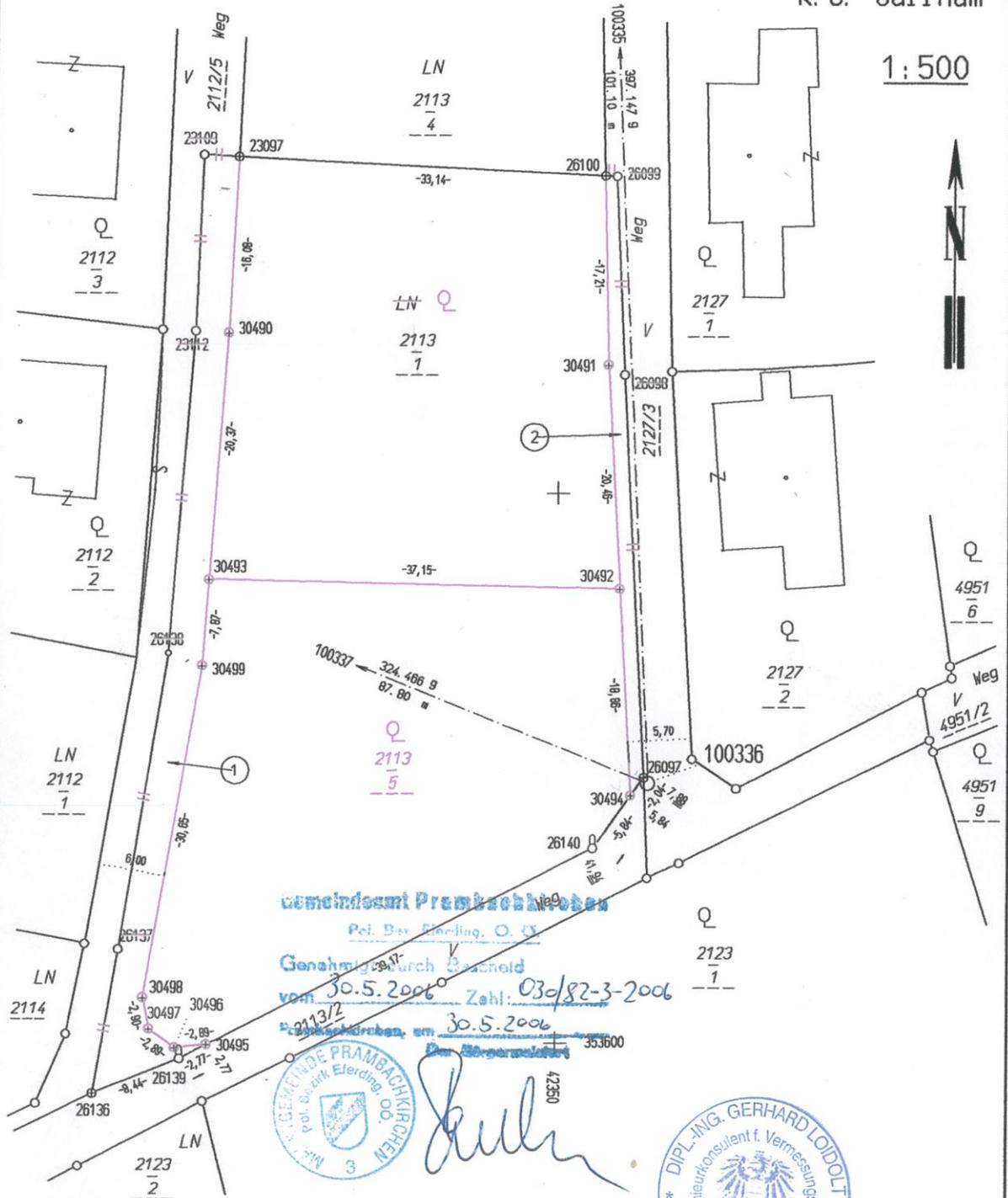
Dipl.-Ing. Gerhard Loidolt

Ingenieurkonsultent für Vermessungswesen
4020 Linz, Humboldtstraße 39
Tel. 0732/65 41 54 Fax 0732/66 32 20

Die örtliche Vermessung, die
Verarbeitung und die Planurkunde
wurden gemäß den Bestimmungen
des BG v. 3.7.1968, BG. Bl. 306
(V6) durchgeführt.

G. Z. 4631/06
K. G. Gallham

1:500



Gemeinsamt Prambachkirchen

Pol. Bez. Eferding, O. O.
Genehmigt durch Bescheid
vom 30.5.2006 Zahl: 030/82-3-2006
Prambachkirchen, am 30.5.2006
Dr. [Signature]



[Handwritten signature]



Neue Grundstücksadressen nicht bekannt.

Vermessungsdatum: Linz, am 23. 05. 2006

Tag d. Planausfertigung: Linz, am 23. 05. 2006 [Signature]

**Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei
vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Prambachkirchen vom 28.06.2012, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, idgF, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO 1960,
2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960,
3. die Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960,
4. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 StVO 1960,
5. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,
7. die Bestimmung von Fußgängerzonen nach § 76a StVO 1960,
8. die Bestimmung von Wohnstraßen nach § 76b StVO 1960,
9. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
10. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen),
11. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
12. die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
13. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),
14. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960 (Festsetzung der Standplätze, insbes. für Taxi).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



**MARKTGEMEINDE
PRAMBACHKIRCHEN**

250/5-9-2012 Mani (750)

Bearbeiter: AL Franz Manigatterer
Telefon: (07277) 23 02-23
Fax: (07277) 23 02-22
manigatterer@prambachkirchen.ooe.gv.at

28. Juni 2012

**Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung
SCHÜLERHORT DER MARKTGEMEINDE
PRAMBACHKIRCHEN
(§ 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind
 - a) die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
 - b) bei Veränderung der Einkommenssituation während des laufenden Jahres das aktuelle Monatseinkommen
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 10. September nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat Juli und August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (5) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
für Kinder (Schulkinder) über drei Jahren 38 Euro. **[39,-]**
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von über 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal **160,-** Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von **30 %** und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von **70 %** festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
1. **4 %** für die Betreuungszeit von **über 25** Wochenstunden bei Schulkindern, maximal **160,-** Euro.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt der **80 %** vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 50 Euro pro Arbeitsjahr jährlich/zweimal je zur Hälfte am Beginn des Arbeitsjahres und Beginn des zweiten Semesters eingehoben.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 8 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag lt. gültigem Tarif der Schülerausspeisung der Marktgemeinde Prambachkirchen verrechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit **13. August 2012** in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Johann Schweitzer)

Angeschlagen: 29. Juni 2012

Abgenommen:

4731 Prambachkirchen
Prof.-Anton-Lutz-Weg 1
www.prambachkirchen.at

DVR 0415821 | UID 23422605

Raiffeisenbank Prambachkirchen
Konto 455, BLZ 34437
Sparkasse Eferding Waizenkirchen Peuerbach
Konto 02100-040332, BLZ 20330

Beilage TOP 8:

Marktgemeinde Prambachkirchen
Prof.-Anton-Lutz-Weg 1
4731 Prambachkirchen

Gebührenfrei gemäß
§ 20 Abs.5 GebG 1957

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen
Stadtplatz 1
4070 Eferding

zur Ablage bei: 3462-000153

AUSFALLSBÜRGSCHAFTSVERTRAG
(MIT ERWEITERTER INANSPRUCHNAHMEMÖGLICHKEIT)

Die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen (kurz "Sparkasse") hat mit Darlehenszusage vom 23.01.2012 dem Reinhaltungsverband Großraum Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding, (kurz "Kunde") ein Darlehen im Betrag von

EUR 70.000,00

(i.W.: EURO siebzigtausend)

unter den dort angegebenen Bedingungen eingeräumt bzw. zugesagt.

Ich/Wir habe(n) den Inhalt dieser Vereinbarung zur Kenntnis genommen und übernehme(n) zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die der Sparkasse aus dem vorerwähnten Finanzierungsverhältnis sowie der Prolongation dieses Finanzierungsverhältnisses zustehen bzw. zustehen werden, einschließlich aller bezughabenden Zinsen und Kosten, die Haftung als Ausfallsbürge im Sinne des § 1356 ABGB. Meine/Unsere Haftung ist mit **0,70 %** der jeweils aushaftenden Finanzierung zuzüglich der darauf entfallenden vertraglich vereinbarten Zinsen und Spesen ab Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft begrenzt. Nach Inanspruchnahme nicht von mir/uns geleistete Zahlungen sowie Erlöse aus allfälligen bestehenden anderen Sicherheiten werden zuerst auf den nicht durch meine/unsere Haftung besicherten Teil der Finanzierung angerechnet.

Diese Ausfallsbürgschaft kann über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus schon in Anspruch genommen werden, wenn fällige Beträge, die 3 Monate nach schriftlicher Einforderung vom Kunden oder 3 Monate nach Beginn von gerichtlichen oder außergerichtlichen Betreibungsmaßnahmen bzw. Beginn von Sicherheitenverwertungsmaßnahmen noch offen sind oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die Sparkasse ist berechtigt, mit dem Kunden mit Wirksamkeit für mich/uns Prolongationen, Stundungs- und Abstattungsvereinbarungen hinsichtlich dieser Finanzierung zu treffen, ohne mich/uns hievon gesondert zu verständigen.

Bei Fortbestand eines wiederholt ausnützbaren Finanzierungsverhältnisses erlischt die Bürgschaft nicht bei vorübergehender Rückzahlung des Kredites.

Ich/Wir bin/sind berechtigt, die gegenständliche Bürgschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung erstreckt sich meine/unsere Haftung dann auf jenen Betrag zuzüglich Zinsen und Kosten, der im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung offen ist.

Eine Zahlung durch mich/uns aus der Bürgschaft wirkt bei wiederholt ausnützbaren Krediten nur dann haftungsbefreiend, wenn bereits die Fälligkeit der verbürgten Forderung eingetreten ist. Zahlungen die ich/wir auf nicht fällige, verbürgte Forderungen leisten werde(n), wird die Sparkasse entsprechend verbuchen, ohne dass dadurch eine Einschränkung meiner Haftung eintritt.

Die Forderung der Sparkasse gegen den Kunden geht auf mich/uns über, soweit ich/wir Zahlungen aus der Bürgschaft leisten werde(n). Der Übergang der Forderung erfolgt jedoch erst dann, wenn ich/wir meine/unsere Verpflichtungen aus der gegenständigen Bürgschaft zur Gänze erfüllt habe(n). Die sodann auf mich/uns übergegangenen Ersatzansprüche gegen den Kunden sowie allenfalls bestehende dritte Sicherstellungsgeber werde(n) ich/wir in der Folge erst dann geltend machen, wenn alle Forderungen der Sparkasse aus der verbürgten Finanzierung zur Gänze berichtigt sind.

Ich/Wir leiste(n) dafür Gewähr, dass meine/unsere Verpflichtung(en) und allfällig daraus geleistete Zahlungen im Konkurs des Kunden anfechtungsfest sind.

Soweit keine besonderen gesetzlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Sparkasse nicht verpflichtet, mich/uns über den jeweiligen Stand der Hauptschuld zu unterrichten.

Die Bürgschaftsübernahme erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Sparkasse allfällige zusätzliche andere Sicherheiten bestellt sind. Gegebenenfalls ist die Sparkasse berechtigt, Sicherheiten, die auch für andere Finanzierungen an den Kunden dienen bzw. Erlöse aus solchen Sicherheiten nach ihrem Ermessen zur Deckung von Forderungen aus der verbürgten Finanzierung oder auch aus anderen bereits eingeräumten und in Hinkunft dem Kunden gewährten Finanzierungen heranzuziehen.

Ich/Wir erkläre(n) ausdrücklich, dass diese Bürgschaftsübernahme nicht durch das Bestehen irgendeines Rechtsverhältnisses zum Kunden, insbesondere einer allfälligen bestehenden gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an diesem bedingt ist. Die Bürgschaft besteht auch nach Beendigung eines derartigen Rechtsverhältnisses unverändert fort.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Sicherstellungsvertrag ergeben, gilt österreichisches Recht und werden folgende nicht ausschließliche Gerichtsstände vereinbart: Für Unternehmer gilt das jeweils zuständige Gericht in 4070 Eferding.

Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Sparkasse.

Diese Erklärung wird von den nach der Gemeindeordnung zuständigen Vertretern der Gemeinde unterfertigt und mit dem Gemeindegelb sowie mit dem gemeindefaufsichtsbehördlichen Genehmigungsvermerk bzw. einer Bestätigung der zuständigen Vertreter der Gemeinde, sofern nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (bzw. des für Sie geltenden Stadtrechtes) eine gemeindefaufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich sein sollte, versehen.

Die Haftungsübernahme wurde in der Gemeinderatssitzung vom beschlossen.

Dieses Angebot kann von der Sparkasse innerhalb eines Monats durch Mitunterfertigung angenommen werden. Ich/Wir verzichte(n) auf eine Verständigung von dieser Annahme.

.....
Datum

.....
Marktgemeinde Prambachkirchen

~~Ich/Wir bestätige(n) hiermit, dass für die Übernahme dieser Ausfallbürgschaft KEINE aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist. (falls zutreffend)~~

.....
Datum

.....
Marktgemeinde Prambachkirchen

Obiges Angebot wird vollinhaltlich angenommen.

.....
Datum

Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen

Unterfertigung der Reinschrift

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
AL Franz Manigatterer (Schriftführer)	

Genehmigung der Verhandlungsschrift:

In der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2012 wurden:

KEINE / FOLGENDE Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift erhoben.

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Bgm. Johann Schweitzer (Vorsitzender)	
Gemeinderatsmitglied (VP)	
Gemeinderatsmitglied (SP)	
Gemeinderatsmitglied (GRÜNE)	
Gemeinderatsmitglied (FP)	